Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz

Richtlinien über Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung Rheinland-Pfalz an Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern, nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI (Zuwendungsrichtlinien) vom 11. Juni 2026

I n h a l t :

1. Begriffe
2. Zuwendungsarten
3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
4. Antragsverfahren
5. Bewilligung
6. Mehrere Rentenversicherungsträger als Zuwendungsgeber
7. Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungsempfänger
8. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Prüfrechte des zuständigen Rentenversicherungsträgers und des Bundesrechnungshofes
9. Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung
10. Inkrafttreten

1. Begriffe

1.1 Zuwendungen sind Geldmittel, die an Einrichtungen außerhalb des Rentenversicherungsträgers zur Erfüllung der Aufgaben im Sinne des § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI geleistet werden.

Zuwendungen in diesem Sinne sind insbesondere nicht

1.1.1 Leistungen, auf die der Empfänger einen dem Grund und der Höhe nach unmittelbar durch Rechtsvorschriften – einschließlich öffentlich-rechtlicher Satzungen – begründeten Anspruch hat,

1.1.2 satzungsmäßige Mitgliedsbeiträge einschließlich Pflichtumlagen.

1.2 Einrichtungen müssen keine juristischen Personen sein. Auch Zuwendungen an natürliche Personen kommen in Betracht.

1.3 Rehabilitation ist im Sinne der Leistungen zur Teilhabe nach §§ 9 bis 32 SGB VI zu verstehen, also auch unter Einschluss der sonstigen Leistungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1-2 SGB VI. Soweit die Forschung bzw. Förderung auch andere Bereiche betrifft, insbesondere Rehabilitationsleistungen anderer Sozialleistungsträger, Krankenbehandlung und Prävention, steht dies einer Zuwendung nicht entgegen.

1.4 Beispiele
Zuwendungen kommen z. B. in Betracht bei:

- Forschung zur Wirksamkeit, Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der Rehabilitation (insbesondere Zusammenhang von Rehabilitation, Teilhabe am Erwerbsleben und Erwerbsminderungsrente),
- Suchtbekämpfung,
- Förderung der Selbsthilfe (gem. der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

2. Zuwendungsarten

Folgende Zuwendungsarten werden unterschieden:

2.1 Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung),

2.2.1 Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht näher abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung).

2.3 Der Regelfall ist die Projektförderung.

3. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

3.1 Welche Finanzierungsart der Interessenlage des Rentenversicherungsträgers und des Zuwendungsempfängers am besten entspricht, ist vor Bewilligung der Zuwendung zu prüfen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen.

3.2 Die Zuwendung kann bewilligt werden

3.2.1 mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben (Festbetragsfinanzierung);
oder

3.2.2 nach einem bestimmten Vomhundertsatz oder Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen;
oder

3.2.3 zur Deckung des Fehlbedarfs, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung); die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

4. Antragsverfahren

4.1 Eine Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

4.2 Die Anträge auf Zuwendungen müssen Angaben enthalten, die es ermöglichen, die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendungen sowie die mit ihnen verfolgten Zwecke zu beurteilen. Auf Verlangen des Rentenversicherungsträgers sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen.

4.3 Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

4.3.1 bei Projektförderung
ein Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtige Finanzierung und deren Dauer); auf Anforderung sind zusätzlich Übersichten über das Vermögen (einschließlich Rücklagen) und die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre beizufügen.

4.3.2 bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan.

4.4 Aus dem Finanzierungsplan, dem Haushaltsplan oder dem Wirtschaftsplan müssen die personellen und sachlichen Ausgaben ersichtlich sein. Ferner muss sich daraus ergeben, welche Eigenmittel der Zuwendungsempfänger (oder ggf. ein assoziierter Förderverein) einbringt sowie ob und mit welchen Beträgen sich dritte Stellen an der Finanzierung des Projekts oder der Institution beteiligen und ob bei der Projektförderung die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers wird vorausgesetzt.

5. Bewilligung

5.1 Zuwendungen sind schriftlich zu bewilligen.

5.2 Ein Zuwendungsbescheid muss insbesondere enthalten:

5.2.1 die genaue Bezeichnung des Zuwendungsempfängers,

5.2.2 die Höhe und den Zweck der Zuwendung sowie die Finanzierungsart,

5.2.3 den Bewilligungszeitraum

5.2.4 den Hinweis, dass er erst wirksam wird, wenn sich der Zuwendungsempfänger – falls die Zuwendung mit Auflagen verbunden wird – mit seinem Inhalt schriftlich einverstanden erklärt hat.

5.3 Ferner enthält der Zuwendungsbescheid, soweit erforderlich:

5.3.1 Bedingungen und Auflagen für die Verwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung.

5.3.2 Voraussetzungen und Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und der Aufhebung. Soweit ein Zuwendungsbescheid aufgehoben worden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Es gelten die Vorschriften der §§ 44 - 48 und § 50 SGB X.

5.3.3 Hinweise auf mitgeltende Vorschriften der Bundes- bzw. Landeshaushaltsordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen, insbesondere der Rentenversicherung,

5.3.4 den Hinweis, dass der Bescheid erst wirksam wird, wenn – bei Projektförderung – die Finanzierung insgesamt gesichert ist
sowie

5.3.5 einen Hinweis auf die Möglichkeit der vorzeitigen Herbeiführung der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides durch Erklärung eines Rechtsbehelfsverzichts.

5.4 Bei mehrfachen oder sich wiederholenden Zuwendungen an eine bestimmte Institution kann in dem neuen Zuwendungsbescheid auf den früheren verwiesen werden, soweit dieselben Bewirtschaftungsgrundsätze auch für die neue Zuwendung gelten sollen.

5.5 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Der Rentenversicherungsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.6 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

5.7 Der Rentenversicherungsträger kann in besonderen Fällen, anstatt einen Zuwendungsbescheid zu erlassen, einen Zuwendungsvertrag mit dem Zuwendungsempfänger schließen. Das kann z. B. der Fall sein, wenn die flexiblere Berücksichtigung komplexer oder atypischer Sachverhalte oder die Nutzung besonderer Kenntnisse und Erfahrungen betroffener Personen erforderlich ist. Hierbei gelten Tz. 5.1 - 5.6 sinngemäß.

5.8 Für Zuwendungen gelten, unabhängig von der zugrundeliegenden Rechtsform, je nach Zuwendungsart, die Nebenbestimmungen für Zuwendungen der Deutschen Rentenversicherung zur Forschungsförderung (RV-NBest-F), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I).

6. Mehrere Institutionen als Zuwendungsgeber

6.1 Werden für denselben Zweck und dieselbe Einrichtung Zuwendungen von mehreren Rentenversicherungsträgern vorgesehen, sollen sich diese Rentenversicherungsträger abstimmen.

6.2 Sollen bei der Projektförderung für ein Vorhaben Zuwendungen von mehreren Leistungsträgern im Sinne des § 12 SGB I gewährt werden, sollen sich diese über die Höhe der Zuwendungen, die Finanzierungsart, die Nebenbestimmungen und die Prüfung der Mittelverwendung abstimmen. Die Bewilligung soll in geeigneten Fällen nur durch einen Leistungsträger erfolgen.

6.3 Sollen bei der Projektförderung für ein Vorhaben Zuwendungen sowohl eines Rentenversicherungsträgers als auch einer anderen Institution des öffentlichen Rechts, die nicht Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I ist, gewährt werden, sollen sich diese über die Höhe der Zuwendungen, die Finanzierungsart, die Nebenbestimmungen und die Prüfung der Mittelverwendung abstimmen.

7. Bewirtschaftungsgrundsätze für Zuwendungsempfänger

7.1 Die Zuwendung darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
Die Zuwendungsmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

7.2 Je nach Art, Zweck und Höhe der Zuwendung können durch besondere Bewirtschaftungsgrundsätze weitere Bedingungen oder Auflagen festgesetzt werden. Nach Lage des einzelnen Falles kann insbesondere Folgendes zu regeln sein:

7.2.1 der Nachweis der Leistungen, mit denen der Zuwendungsempfänger und Dritte sich an den Ausgaben beteiligen, durch einen Gesamtfinanzierungsplan,

7.2.2 die Sicherung dinglicher Rechte an Gegenständen, die mit Zuwendungen erworben werden,

7.2.3 bei Zuwendungen für die Herausgabe von Veröffentlichungen die Lieferung einer angemessenen Zahl von Freistücken,

7.2.4 bei Zuwendungen für Forschungs- und sonstige wissenschaftliche Arbeiten die Nutzbarmachung der Ergebnisse für die Versicherten, z. B. durch Veröffentlichung,

7.2.5 Besonderheiten hinsichtlich des Verwendungsnachweises.

7.3 Wenn mit der Zuwendung auch Personalausgaben finanziert werden, soll der Zuwendungsempfänger seinen Beschäftigten eine Vergütung nach den im öffentlichen Dienst geltenden Grundsätzen gewähren. Eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bundes-/Landesbediensteten ist im Rahmen der Zuwendungen ausgeschlossen.

7.4 Für Gegenstände, die ganz oder teilweise mit Zuwendungen des Rentenversicherungsträgers beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, kann vom Zuwendungsempfänger ein Wertausgleich verlangt werden, wenn die Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden oder wenn über sie verfügt wird oder wenn die Voraussetzungen wegfallen, unter denen die Zuwendung gewährt worden ist. Die Höhe des Wertausgleichs richtet sich nach dem Teil des Verkehrswertes, der sich aus dem Verhältnis der ursprünglichen Zuwendung zu den Gesamtausgaben für den mit der Zuwendung beschafften Gegenstand ergibt. Der Rentenversicherungsträger kann eine angemessene Ermäßigung des Ausgleichsanspruchs zulassen.

7.5 Die in diesen Zuwendungsrichtlinien genannten Pflichten der Zuwendungsempfänger sowie etwaige Auflagen aus dem Zuwendungsbescheid gehen auf dritte Stellen, an welche die Zuwendungen berechtigterweise weitergeleitet wurden, über.

8. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel und Prüfrechte des zuständigen Rentenversicherungsträgers und des Bundesrechnungshofes

8.1 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung spätestens bis zum 30.06. des Folgejahres nachzuweisen.

8.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

8.3 Der Zuwendungsempfänger hat dem Rentenversicherungsträger oder dessen Beauftragten außerdem ein Prüfungsrecht einzuräumen. Dieses erstreckt sich darauf, dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden.

8.4 Der Rentenversicherungsträger behält sich vor, Bücher, Belege, Originalbelege zu den tatsächlichen Ausgaben und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat der Rentenversicherungsträger das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach seinen Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

8.5 Der Rentenversicherungsträger hat Zuwendungen zur Projektförderung begleitend und abschließend daraufhin zu untersuchen, ob das mit ihnen beabsichtigte Ziel voraussichtlich erreicht wird bzw. erreicht worden ist. Bei Stichprobenverfahren kann diese Prüfung auf die ausgewählten Fälle beschränkt werden.

8.6 Der Zuwendungsempfänger sowie etwaige dritte Stellen, an welche die Zuwendungen berechtigterweise weitergeleitet wurden, haben dem Bundesrechnungshof ein Recht auf Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel (gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 BHO) einzuräumen.

9. Fälle von geringerer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung für ein einzelnes Vorhaben oder für ein Haushaltsjahr weniger als das Vierfache der für die allgemeine Rentenversicherung geltenden monatlichen Beitragsbemessungsgrenze, können bei der Anwendung der Richtlinien Erleichterungen zugelassen werden. Ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis ist jedoch unerlässlich.

10. Inkrafttreten

10.1 Diese Richtlinien werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Deutschen Rentenversicherung Bund veröffentlicht und treten am 1. Juli 2026 in Kraft.

10.2 Die bisherige verbindliche Entscheidung vom 18. Mai 2017, veröffentlicht am 17. Juli 2017, tritt zum 30. Juni 2026 außer Kraft.